

# **Werkstattordnung Holz des Vereins „Die Mühle e. V.“**

Diese Werkstattordnung (WstO) betrifft sämtliche Räume des ersten OG.  
Diese Räume werden insgesamt als Holzwerkstatt bezeichnet

## **1. Grundsätzliche Anforderungen**

Die WstO legt grundsätzliche Verhaltensanforderungen und Schutzmaßnahmen für einen sicheren Werkstattbetrieb fest. Diese Festlegungen, die mündlichen Anweisungen des Verantwortlichen der Gruppe Holz sowie des Sachkundigen des Vorstands sind zu befolgen.

Die WstO ist für alle Personen verbindlich, die sich in den Räumen der Werkstatt aufhalten.

Grundsätzlich sind alle Mühlenmitglieder der Gruppe Holz berechtigt, die Holzwerkstatt zu benutzen. Voraussetzung hierfür ist jedoch eine Belehrung über grundsätzliche Verhaltens- und Arbeitsschutzanforderungen in der Holzwerkstatt. Diese ist mit Unterschrift zu dokumentieren.

Arbeiten ausgeführt werden, für die die entsprechenden Voraussetzungen bestehen, u.a. sind das:

- ausreichende personelle Voraussetzungen mit entsprechender Qualifikation, Erfahrung und Verantwortung
- persönlicher Schutz durch entsprechende Kleidung, Schuhe und sonstige Schutzausrüstungen
- Technische Voraussetzungen wie z. B. sichere und funktionsfähige Maschinen, Werkzeuge, Hilfsmittel und Absaugungen
- Beachtung der vorliegenden Betriebs- bzw. Bedienungsanleitungen.

## **2. Anforderungen zur Maschinennutzung**

Voraussetzung für die Inbetriebnahme und die Nutzung von elektrisch betriebenen stationären und ortsveränderlichen Maschinen ist eine regelmäßige Unterweisung (mindestens einmal jährlich) durch den Verantwortlichen der Gruppe Holz bzw. einem von ihm Beauftragten.

Die Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten (Thema und Teilnehmer) und mit Unterschriften zu bestätigen.

Private, in den Räumen der Mühle aufbewahrte Maschinen und Werkzeuge sind mit dem Namen des Eigentümers zu kennzeichnen.

## **3. Betriebsanweisungen**

Zusätzlich sind für die einzelnen Räume und Arbeitsplätze die ausliegenden Betriebsanweisungen (BA) zu beachten. Diese sind als Teil dieser WstO zu betrachten und sie werden zur Verfügung gestellt. Weitere Festlegungen und Informationen sind den Aushängen.

- Alarmplan, Verhalten im Brandfall
- Unfallhilfe und Notruf
- Brandschutzordnung

zu entnehmen.

Für das Vorliegen der gültigen Betriebs- bzw. Bedienungsanleitungen und für die technische Sicherheit der Maschinen und Geräte ist der Eigentümer verantwortlich. Der Nutzer hat die Geräte und Maschinen vor der Nutzung einer Sichtkontrolle zu unterziehen.

## 4. Nicht belehrte Personen

Nicht belehrte Mühlenmitglieder, die die Werkstatt betreten wollen, melden sich bei einem Mitglied der Gruppe Holz. Anwesende achten darauf, dass sich v. g. Personen nicht in den Gefahrenbereich von Maschinen oder in andere Arbeitsbereiche mit Gefährdungen begeben.

Nicht belehrte Personen, denen zeitweilig die Benutzung der Werkstatt erlaubt werden soll, sind ebenfalls vor Arbeitsaufnahme entsprechend zu unterweisen.

## 5. Umgang mit offenem Feuer

In der gesamten Holzwerkstatt ist der Umgang mit offenem Feuer grundsätzlich verboten.

Eine Ausnahme stellt das Betreiben des vorhandenen Ofens „Bullerjan“ zu Heizzwecken dar. Dabei ist sorgsam vorzugehen und der Ofen ist ständig zu beaufsichtigen. Die aushängende Brandschutzordnung ist einzuhalten.

## 6. Brand- und Explosionsschutz

Zur Vermeidung von Brand- und Explosionsgefahren, hier insbesondere von Staubexplosionen, sowie zur Verringerung von Staubemissionen sind bei allen Schleifarbeiten die vorhandenen Absaugungen in Betrieb zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten, ggf. wenn erforderlich auch zwischendurch, sind die Werkstattbereiche zu reinigen. Dabei sind Schleifstäube und Späne staubarm aufzunehmen. Freiblasen oder Reinigungsarbeiten mit Druckluft etc. sind verboten. Verdünnungsmittel, Reiniger, Farben etc. sind nur in geeigneten Behältnissen aufzubewahren, Füllungsgrade sind nicht zu überschreiten und Erwärmungen zu vermeiden.

Großflächiges Aufbringen von lösemittelhaltigen Reinigern, Abbeizen, Lasuren, Farben u. a. ist nur bei ausreichender Be- und Entlüftung durchzuführen.

## 7. Unbestimmte Gefahren

Treten in einen nicht auszuschließenden Einzelfall möglicherweise unvermutete Gefährdungen auf, die nicht mit einfachen Mitteln durch die tätige Person / Personen eigenständig beseitigt werden können, ist die Arbeit umgehend einzustellen bzw. sofort zu unterbrechen. Umgehend ist der Verantwortliche der Holzwerkstatt bzw. der Vorstand zu informieren.

Die Beseitigung eines gefährlichen Zustandes hat unter Eigenschutz zu erfolgen. Im Gefahrenbereich anwesende Personen sind zu warnen, der Gefahrenbereich ist zu sichern und abzusperren.

## 8. Arbeit außerhalb von Ruf- und Sichtweite

Alleinarbeit außerhalb von Ruf- und Sichtweite von mindesten einer zweiten Person ist nicht gestattet. Ein funktionsfähiges Mobiltelefon hat sich in ständiger Reichweite einer anwesenden Person zu befinden.

## 9. Lagerung

Die Lagerung von Holz und anderen Materialien ist nur an den hierfür vorgesehenen Plätzen erlaubt. Alle Materialien sind so abzulegen, dass keine Gefährdung durch umstürzende oder herabfallende Teile entsteht.

Privates Holz kann in Abstimmung mit dem Verantwortlichen der Holzwerkstatt kurzzeitig eingelagert werden. Dieses Material ist eindeutig mit „Privat“, Name und Telefonnummer

zu kennzeichnen. Nicht gekennzeichnete Materialien werden als Vereinseigentum betrachtet und nach Bedarf verarbeitet bzw. entsorgt.  
Regale und insbesondere Wandregale sind sicher zu befestigen bzw. abzustützen.

## 10. Persönliche Schutzausrüstung und weitere Maßnahmen

Die an den Arbeitsplätzen erforderlichen Schutzausrüstungen (z.B. Augenschutzbrille, Gehörschutz, Atemschutz) sind bei entsprechenden Tätigkeiten anzuwenden. Sie werden vom Verein nicht zur Verfügung gestellt, sondern sind privat anzuschaffen.

## 11. Wegefreiheit

Zur Vermeidung von Unfallgefahren ist die ungehinderte Begehbarkeit der Wege und der Bedienplätze an Maschinen und sonstigen Arbeitsständen zu gewährleisten.  
Behinderungen durch Material, Abfälle, auslaufende Flüssigkeiten usw. sind umgehend zu beseitigen.

## 12. Ordnung und Sauberkeit

Nach Beendigung jeglicher Arbeiten sind die Arbeitsplätze, Maschinen, Werkzeuge und sonstige Geräte in einem ordentlichen und sauberen Zustand zu verlassen.  
Alle Werkzeuge und ortsveränderliche Maschinen und Geräte sind wieder an den dafür vorgesehenen Plätzen zu stationieren.  
Eventuelle Beschädigungen bzw. Verschleiß an vereinseigenen Werkzeugen sind zu beseitigen. Größerer Schaden ist umgehend der Verantwortliche der Holzwerkstatt und der Beauftragte des Vorstands zu melden.

## 13. Entsorgung

Die Entsorgung aller Abfälle hat eigenverantwortlich zu erfolgen.  
Verwertbare Holzreste können im Holzlager abgelegt werden und nicht verwertbare Holzreste kommen in die vorhandene Brennholzbox.  
Alle anderen Abfälle wie z.B. Späne, Schleifstaub, Schleifpapier, Putzlappen, Farb- und Verdünnungsreste sowie alle sonstigen Schadstoffe sind nach Beendigung der Arbeiten aus der Mühle zu entfernen und sachgerecht entsprechend der örtlichen Abfallrichtlinie zu entsorgen.

## 14. Verantwortlichkeiten

Mit Inkrafttreten dieser Werkstattordnung werden folgende Personen als Verantwortliche festgelegt:

Verantwortlicher der Holzwerkstatt: Uwe Körner Tel.: 0176 78 28 18 92 o. 03334 34265  
Verantwortlicher des Vorstandes: Daniel John Tel.: 0173 91 36 853

In Kraft gesetzt am 02. Juli 2009

Der Vorstand des Kunstvereines „Die Mühle e.V.“